

Auszug aus

Denkschrift 2023

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
des Landes Baden-Württemberg

Beitrag Nr. 12

Beteiligung des Landes an der Flughafen
Friedrichshafen GmbH und an der Rhein-
Neckar Flugplatz GmbH



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

12 Beteiligung des Landes an der Flughafen Friedrichshafen GmbH und an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH (Kapitel 0620)

Eine Beteiligung des Landes an der Flughafen Friedrichshafen GmbH und der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH ist nicht mehr erforderlich. Das Land sollte sich von diesen Beteiligungen trennen.

12.1 Ausgangslage

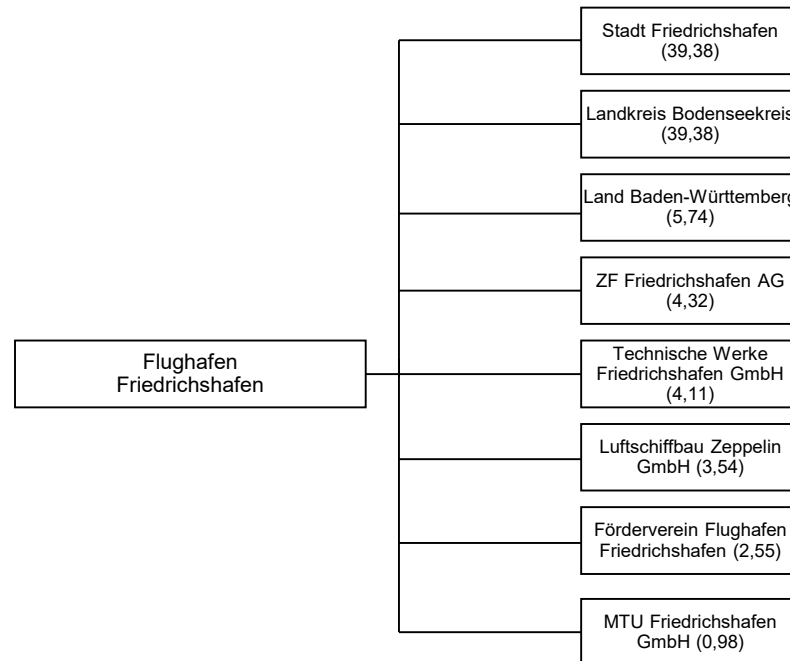
Das Land Baden-Württemberg ist an der Flughafen Friedrichshafen GmbH mit 5,74 Prozent und an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH mit 25 Prozent der Anteile beteiligt. Beide Gesellschaften sind im Segment der Regionalflughäfen tätig und betreiben dazu einen Flughafen bzw. Flugplatz. Die Gesellschaften sind wie viele andere in diesem Segment seit Jahren, auch bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie in 2020, defizitär. Dies liegt vor allem an nicht ausreichenden Passagierzahlen und den folglich (zu) geringen Einnahmen. Den zu geringen Einnahmen stehen insbesondere hohe Ausgaben für Investitionen in die notwendige Flughafeninfrastruktur gegenüber.

Während der Flugverkehr in Deutschland seit 2014 (bis 2020) insgesamt einem deutlichen Aufwärtstrend folgte, konnten Regionalflughäfen - bis auf wenige Ausnahmen - von dieser Entwicklung nicht profitieren. Sie mussten sogar in den meisten Fällen mit einem Passagierrückgang zurechtkommen. Dies schlug sich vielfach auch in den wirtschaftlichen Ergebnissen nieder.

12.1.1 Flughafen Friedrichshafen GmbH

Die Eigentümerstruktur an der Flughafen Friedrichshafen GmbH ist aus Abbildung 12-1 ersichtlich.

Abbildung 12-1: Eigentümerstruktur an der Flughafen Friedrichshafen GmbH (Anteile in Prozent)



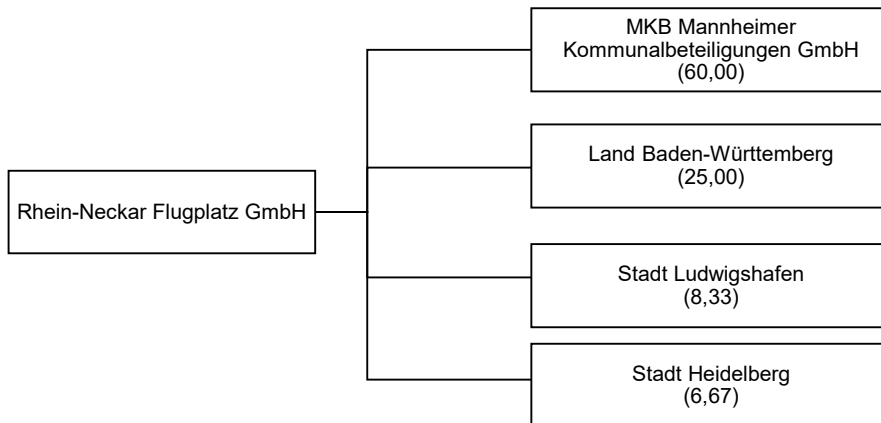
Quelle: Eigene Darstellung unter Rückgriff auf Unternehmensangaben. (Stand 01.04.2023)

Die Flughafen Friedrichshafen GmbH musste 2021 bereits Insolvenz anmelden. Dieses Verfahren wurde im April 2022 beendet, nachdem die Gesellschafter vorübergehende Umstrukturierungsbeihilfe geleistet hatten.

12.1.2 Rhein-Neckar Flugplatz GmbH

Die Eigentümerstruktur an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH ergibt sich aus Abbildung 12-2.

Abbildung 12-2: Eigentümerstruktur der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH zum 31.12.2021 (Anteile in Prozent)



Quelle: Eigene Darstellung unter Rückgriff auf Unternehmensangaben.

Die Verluste der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH werden seit Jahren (indirekt) von der Stadt Mannheim ausgeglichen.

12.2 Prüfungsergebnisse

12.2.1 Beteiligung des Landes an der Flughafen Friedrichshafen GmbH nicht mehr erforderlich

Nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung soll sich das Land an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur dann beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt, und sich der vom Land angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Die Beteiligungsverwaltung hat regelmäßig zu überprüfen, ob das wichtige Interesse des Landes fortbesteht.

Die Landesregierung begründet das wichtige Landesinteresse an der Flughafen Friedrichshafen GmbH wie folgt:

„Nachdem sich die öffentlich-rechtlichen Hauptgesellschafter zur Weiterführung des Flughafens bekannt haben, ist die Fortführung der Beteiligung des Landes am Flughafen essentiell für die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens.“

Dieses Argument kann der Rechnungshof nicht nachvollziehen. Das Land hat im Rahmen des Insolvenzverfahrens einen Finanzierungsanteil von 8,64 Prozent bei einem Gesellschafteranteil von lediglich 5,74 Prozent erbracht. Alle anderen Gesellschafter haben demgegenüber einen Anteil an der Finanzierung erbracht, der geringer ist als ihr Anteil an der Gesellschaft. Einer weiteren Beteiligung des Landes bedarf es nicht (mehr). Durch die anderen Anteilseigner ist der Bestand des Flughafens gesichert. Der Fortbestand hängt damit nicht zwangsläufig von der Beteiligung des Landes ab. Zudem kann das Land mit seinem Anteil ohnehin keinen entscheidungserheblichen Einfluss auf die Geschäftspolitik in Friedrichshafen nehmen.

Ergänzend merkt die Landesregierung an, dass ein Landesinteresse auch vor dem Hintergrund der historischen Bedeutung und zur Gewährleistung der Verkehrsinfrastruktur in der Region aufgrund der unzureichenden Anbindung der Bodenseeregion bestehe.

Zur verkehrlichen Anbindung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Flughafen Memmingen aufgrund der Verkehrsinfrastruktur leicht mit dem Pkw zu erreichen ist. Auch der internationale Hub Zürich ist in weniger als zwei Stunden Fahrtzeit erreichbar. Bedeutung hat der Flughafen nach zwei Strategieuntersuchungen und dem aktuellen Umstrukturierungsplan nur für die örtliche Wirtschaft und die regionale Bevölkerung. Die Gesellschafterstruktur bestätigt dies. Hauptsächlich regionale Gesellschafter in räumlicher Nähe der Flughafen Friedrichshafen GmbH sind beteiligt.

Die Landesregierung hat in der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr zu einem parlamentarischen Antrag außerdem zum Ausdruck gebracht, es sei vorrangig Aufgabe der Region Bodensee-Oberschwaben, die Flughafen-gesellschaft auf eine solide finanzielle Basis zu stellen (Landtagsdrucksache 16/4451).

Schließlich ist die Landesregierung der Auffassung, bei den Nutzern des Flughafens Friedrichshafen bestehe keine Akzeptanz, auf Schienenverkehr umzusteigen. Dies wurde insbesondere mit der Nutzung von sogenannten Hub-Verbindungen begründet. Bei solchen Verbindungen würden die Passagiere u. a. den Vorteil des Gepäck-Weitertransports und der Nutzung des Transit-Bereichs ohne erneutes Durchlaufen der Sicherheitskontrollen genießen. Solange für diese „Systemvorteile“ keine adäquaten Alternativen bei Anreise über andere Verkehrsmittel bereitgestellt werden, wird nach Auffassung des Landes die Akzeptanz der Nutzer für Alternativen zum Flugverkehr gering ausfallen.

Die Landesregierung hat sich mit § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg selbst bis 2040 die Netto-Treibhausgasneutralität zum Ziel gesetzt. Um dieses zu erreichen, propagiert sie eine Verlagerung der Verkehre auf die Schiene. Umso kürzer die zu bewältigende Strecke ist, umso mehr wird es deshalb faktisch zu einer Verlagerung auf die Schiene kommen. Deshalb erstaunt es sehr, dass die Landesregierung ein Landesinteresse für einen Regionalflygplatz u. a. auch damit begründet, dass die Passagiere eine Nutzung von Schienenverkehrsmitteln nicht akzeptieren würden, weil beim Flugverkehr der Gepäcktransport für den Gast einfacher sei.

12.2.2 Beteiligung des Landes an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH nicht mehr erforderlich

Das Land begründete das nach § 65 Absatz 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung erforderliche wichtige Landesinteresse an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH insbesondere wie folgt:

„Die Beteiligung des Landes Baden-Württemberg ist ein wichtiges Signal in die Region. Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrags mit dem Mitgesellschafter MKB Mannheimer Kommunalbeteiligungen GmbH besteht keine Nachschusspflicht für das Land als Gesellschafter. Der Flugplatz kann, wie alle anderen Flughäfen des Landes, auf die Förderprogramme des Landes zugreifen.“

Der Hinweis, die Beteiligung des Landes sei „ein wichtiges Signal in die Region“ und es bestehe keine Nachschusspflicht, genügt den gesetzlichen Anforderungen für eine Beteiligung des Landes an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH nicht. Sie ist offensichtlich nur symbolischer Natur.

Dass der Rhein-Neckar-Flugplatz ein wichtiger Baustein bei der Versorgung der Region mit Verkehrsdienstleistung ist, behauptet die Landesregierung aus gutem Grund nicht: Eine sehr gute Verkehrsanbindung der Region ist bereits losgelöst vom Rhein-Neckar-Flugplatz sichergestellt. Die Stadt Mannheim, auf deren Fläche der Flugplatz liegt, ist bereits über andere Wege (u. a. über ICE) bestens an das Verkehrsnetz angebunden. Der Baden-Airpark ist rund 100 Straßenkilometer entfernt, der Flughafen Frankfurt rund 70 Straßenkilometer.

Auch vor dem Hintergrund des Subsidiaritätsgrundsatzes des § 65 Absatz 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung ist eine Landesbeteiligung nicht angezeigt. Ein Tätigwerden des Landes ist in weniger bindender Form als mit einer Beteiligung möglich.

Der Flugplatz Mannheim hat als Verkehrslandeplatz nicht einmal die Stellung als Flughafen und somit eine nochmals wesentlich geringere Bedeutung als der Flughafen Friedrichshafen. Der Flugplatz Mannheim ist auch der einzige der 18 Verkehrslandeplätze in Baden-Württemberg, an dem das Land als Anteilseigner beteiligt ist. Dies spricht dafür, dass das Land selbst davon ausgeht, dass die Voraussetzungen für die Beteiligung an Verkehrslandeplätzen generell nicht erkennbar sind.

100 Prozent der Flüge vom Flugplatz Mannheim sind zudem Kurzstreckenflüge, die das Land perspektivisch möglichst ersetzen möchte. Die Verkehrsanbindung ist über die Schiene bereits ausreichend gegeben. Hinzu kommt, dass lediglich etwa ein Drittel der Flugbewegungen kommerziell ist. Das Land unterstützt mit seiner Beteiligung somit überwiegend nicht-kommerzielle Flüge. Der Großteil dieser Flüge sind Hobbyflüge, zudem motorbetrieben. Gerade diese sind für das Land Baden-Württemberg nicht von wichtigem Interesse.

12.3 Empfehlungen

12.3.1 Minderheitsbeteiligung an der Flughafen Friedrichshafen GmbH abgeben

Das Land Baden-Württemberg sollte seine Minderheitsbeteiligung an der Flughafen Friedrichshafen GmbH abgeben.

12.3.2 Minderheitsbeteiligung an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH abgeben

Das Land Baden-Württemberg sollte seine Minderheitsbeteiligung an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH abgeben.

12.4 Stellungnahme des Ministeriums

12.4.1 Flughafen Friedrichshafen GmbH

Das Ministerium für Finanzen weist darauf hin, dass der Flughafen Friedrichshafen in der Vergangenheit bis 2019 im operativen Ergebnis (EBITDA) stets positiv abgeschnitten habe. Durch die beihilfekonforme finanzielle Unterstützung aller Gesellschafter, welche von der EU-Kommission genehmigt wurde, bestehe derzeit eine positive Fortführungsprognose für den Flughafen.

Der Flughafen Friedrichshafen leiste einen Beitrag zur Konnektivität, indem er durch seine geografische Randlage die Region mit internationalen Verkehrsnetzen und europäischen Wirtschaftszentren verknüpfe.

Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Verkehr sehen eine Veräußerung der Beteiligung an der Flughafen Friedrichshafen GmbH derzeit kritisch.

12.4.2 Rhein-Neckar-Flugplatz GmbH

Das Ministerium für Finanzen bleibt bei seiner Auffassung und hält die Veräußerung der Beteiligung für ein schwieriges Zeichen in die Wirtschaftsregion Mannheim.

12.5 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass das Land seine Beteiligungen sowohl an der Flughafen Friedrichshafen GmbH als auch an der Rhein-Neckar Flugplatz GmbH abgeben soll.